

10.Mai 2001

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.05.2001

Ltg.-744/A-1/40-2001

V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, Mag.Freibauer, Schabl, Ing.Penz, Cerwenka, Breininger, Farthofer, Dirnberger, Feurer, Egerer, Gebert, Erber, Jahrman, Friewald, Kadenbach, Ing.Gansch, Kautz, Mag.Heuras, Keusch, Hiller, Krammer, Hinterholzer, Mag.Leichtfried, Hintner, Mag.Motz, Ing.Hofbauer, Muzik, Hofmacher, Pietsch, Honeder, Rupp, Kurzreiter, Vladyka, Lembacher, Weninger, Dr.Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr.Prober, Mag.Riedl, Roth, Schittenhelm, DI Toms und Mag.Wilfing

betreffend **Änderung der Landtagswahlordnung 1992**

Mit der Landtagswahlordnung 1992 wurde den damaligen gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten der Entwicklung des Wahlrechtes in Richtung einer verstärkten Persönlichkeitskomponente Rechnung getragen. Die Erfahrungen bei den letzten beiden Landtagswahlen 1993 und 1998 haben gezeigt, dass vom Wähler das System der Vorzugsstimmen in den Wahlkreisen gut angenommen wurde.

Diesem Bedürfnis der Wähler nach noch mehr Persönlichkeitselementen im Wahlrecht soll der vorliegende Entwurf Rechnung tragen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass für den Wähler ein klares und einfach handzuhabendes Wahlrecht geschaffen wird, um die Anzahl der ungültigen Stimmen zu minimieren.

Der vorliegende Entwurf sieht daher als zentrales Element die Einführung einer Vorzugsstimme auch auf der Landesliste vor. Um es dem Wähler zu ermöglichen, die Abgabe der Vorzugsstimme durch Ankreuzen eines Kandidaten abgeben zu können, war es erforderlich, die Kandidaten auf dem Landeswahlvorschlag (Landesliste) ziffernmäßig zu begrenzen, damit die Kandidaten auch auf dem Stimmzettel aufscheinen können.

Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Mandates auf der Landesliste unabhängig von der Reihung am Landeswahlvorschlag soll dann bestehen, wenn mindestens vier Prozent der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf einen Kandidaten entfallen. Erfüllen mehrere Kandidaten diese Voraussetzung, so entscheidet die absolute Stimmenanzahl. Die Zuweisung von Mandaten auf der Landesliste erfolgt jedoch nur nach Maßgabe der erreichten Mandate einer Partei im Ermittlungsverfahren auf Landesebene. Dies bedeutet, dass die erreichten Mandate vorweg in den einzelnen Wahlkreisen ermittelt und zugewiesen werden und erst danach die Zuweisung der so genannten Restmandate vorgenommen wird. Eine Veränderung in der Reihung auf den Landeswahlvorschlag wird durch erreichte Vorzugsstimmen – abgesehen vom Anspruch auf ein Mandat – nicht erzielt. Das heißt, die bisherige Reihung bleibt unberührt.

Der bisherigen Praxis entsprach es, dass viele Kandidaten der Wahlkreislisten auch auf dem Landeswahlvorschlag aufschießen. Dies diente dazu, dem Zustellbevollmächtigten größeren Spielraum bei der Nachbesetzung von frei gewordenen Mandaten zu

ermöglichen. Dies soll im Ergebnis dadurch erhalten bleiben, dass bei der Nachbesetzung von Mandaten auf der Landesliste der Zustellbevollmächtigte künftig Kandidaten der Landesliste und Wahlkreislisten namhaft machen kann.

Eine wesentliche Neuerung bei der Landtagswahlordnung soll auch bei der Regelung über die Gültigkeit der Stimmen Platz greifen. Hier soll der Grundsatz „Name vor Partei“ wie er bereits bei der Gemeinderatswahlordnung vorgesehen und auch vom Verfassungsgerichtshof auf seine Zulässigkeit überprüft wurde, umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass bei Vergabe einer oder zwei gültiger Vorzugsstimmen für Kandidaten der selben Parteiliste und gleichzeitiger Bezeichnung einer anderen Partei, der oder den Vorzugsstimmen der Vorrang gegenüber der Parteiliste zukommt. Um die Anzahl der ungültigen Stimmen zu minimieren, ist vorgesehen, dass sämtliche Kandidaten auf den Stimmzetteln aufscheinen. Damit soll eine leichte Vergabe von Vorzugsstimmen erreicht werden. Eine Vorzugsstimme kann gültig nur für je einen Bewerber der Wahlkreisliste und Landesliste, die derselben Partei angehören, vergeben werden. Werden gültige Vorzugsstimmen für Kandidaten verschiedener Parteilisten vergeben, so sind diese Stimmen ungültig. Anderes gilt nur wenn der Wähler zusätzlich eine Partei der bezeichneten Kandidaten angekreuzt hat. In diesem Fall soll die angekreuzte Partei helfen, zu erschließen, welchen Kandidaten der Wähler wirklich wählen wollte.

Darüber hinaus sollen mit der gegenständlichen Novelle einige administrative Anpassungen bzw. Erleichterungen vorgenommen werden. So ist künftig vorgesehen, dass das Wählerverzeichnis nur mehr an 5 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden muss. Die 10-tägige Einspruchsfrist bleibt davon unberührt. Zusätzlich soll es ermöglicht werden, dass neue technische Möglichkeiten die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis erleichtern bzw. unterstützen. Dabei soll jedoch gewährleistet bleiben, dass unbefugte Ausdrücke bzw. Datenvervielfältigungen ausgeschlossen bleiben. Die Pauschalierung des Kostenersatzes für Gemeinden soll ebenfalls unnötigen Verwaltungsaufwand zu beseitigen helfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes auszuführen:

Zu Z.1 und 2

Diese Bestimmung dient der sprachlichen Verbesserung bzw. der richtigen Zitierung.

Zu Z.3 bis Z.7

Die bislang 10-tägige Auflage des Wählerverzeichnisses soll auf 5 Tage eingeschränkt werden. Zu einem wurde das Angebot, auch am Wochenende Einsicht nehmen zu können, kaum genutzt, wobei aber gerade dieser Umstand mit erheblichen finanziellen und personellen Aufwendungen für das dafür erforderliche Personal verbunden war. Die Auflagefrist soll daher auf fünf aufeinanderfolgende Werktage eingegrenzt werden, wobei die Einsichtnahme werden der Arbeitsstunden – zumindest aber 4 Stunden und jedenfalls an einem Werktag die Einsichtnahme bis 20.00 Uhr möglich sein muss. Zusätzlich können, um den neuen technischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, Monitore oder Bildschirme in der Gemeinde aufgestellt werden, um die Einsichtmöglichkeit zu erleichtern. Ein unmittelbarer Datentransfer soll dabei jedoch nicht möglich sein, um einen allfälligen Datenmissbrauch hintanzuhalten. Mit dieser Regelung kann ein ausgewogener Ausgleich zwischen in einer demokratischen Gesellschaft wichtigen öffentlichen Interesse am freien Zugang zu den Wählerevidenzen

und der Kontrolle der Wählerevidenzen einerseits und dem geschützten Recht auf Privatleben andererseits gefunden werden. Den kandidierenden Wahlparteien soll wie bisher das Wählerverzeichnis zur Verfügung gestellt werden. Auch hier soll den technischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden, um es zu ermöglichen, das Wählerverzeichnis den Wahlparteien auch elektronisch übermitteln zu können. Korrespondierend ist vorgesehen, dass die Wahlparteien, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ihrerseits die von ihnen zu übermittelnden Unterlagen elektronisch übermitteln.

Während die Auflagefrist auf 5 Tage verkürzt wird, soll die Einspruchsfrist von 10 Tagen erhalten bleiben.

Zu Z.10, 12 bis Z.14 und 16

Mit diesen Anpassungen wird den neuen Begriffsbestimmungen Rechnung getragen. Die Wahlkreisliste entspricht dem Wahlvorschlag für den Wahlkreis, die Landesliste dem Landeswahlvorschlag.

Zu Z.11 und 15

Die Wahlvorschläge in den Wahlkreisen (Wahlkreislisten) sollen einheitlich höchstens 15 Bewerber aufweisen.

Zu Z.17

Bisher gab es keine Untergrenze für das Alter der Wahlzeugen. Nachdem aber davon auszugehen ist, dass Wahlzeugen, welche eine kontrollierende und damit imminent wichtige Funktion der gesamten Wahlhandlung innehaben, sollen sie zumindest das aktive Wahlalter besitzen müssen, um diese Kontrollfunktion ausüben zu können.

Zu Z.18

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung, dass das Wahlrecht persönlich auszuüben ist. Um blinden oder schwer sehbehinderten Wählern die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, ist die Verpflichtung vorgesehen, so genannte Stimmzettelschablonen herzustellen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Zu Z.19 bis Z.22

Dem neuen Wahlrecht mit der Möglichkeit der Vergabe einer Vorzugsstimme auf der Wahlkreisliste, einer Vorzugsstimme auf der Landesliste und/oder der Bezeichnung einer Partei soll der neue Stimmzettel Rechnung tragen. Sichergestellt sein soll, dass neben den Parteien und den Bewerbern der Wahlkreisliste auch die Bewerber der Landesliste am Stimmzettel aufscheinen. Um eine entsprechende übersichtliche Gestaltung des Stimmzettels zu erreichen, ist die Anzahl der Bewerber auf der Landesliste mit 35 Kandidaten und auf der Wahlkreisliste mit 15 Kandidaten begrenzt. Der Stimmzettel soll auch optisch so gestaltet sein, dass die Kandidaten samt der dazugehörigen Partei klar erkennbar sind.

Die Stimmzettel werden künftig über Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt und im Wege der Kreiswahlbehörden den Gemeindewahlbehörden übermittelt.

Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für den leeren amtlichen Stimmzettel.

Zu Z.23

Maxime bei den Gültigkeitsbestimmungen der Stimmzettel soll der Wählerwille sein. Der Wählerwille kann durch Abgabe einer Vorzugsstimme und/oder einer Parteistimme ausgedrückt werden. Dabei wird in dieser Bestimmung lediglich der Grundsatz des eindeutigen Wählerwillens postuliert. Die näheren Bestimmungen über die Gültigkeit der Stimmzettel, die auch von den Wahlbehörden bei der Beurteilung der abgegebenen Stimmen heranzuziehen sind, sind in Ausführung dieses Grundsatzes in den folgenden Paragraphen enthalten.

Zu Z.24

Der neue § 78 normiert in Ausführung des Grundsatzes des § 77 die näheren Bestimmungen für die Gültigkeit von Stimmzettel. Unterschieden wird zwischen Vorzugsstimmen und Parteistimmen, wobei der Vorzugsstimme entsprechend dem Grundsatz „Name vor Partei“ mehr Gewicht eingeräumt wird.

Im Abs.1 werden die drei Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Vorzugsstimme normiert, welche gemeinsam (kumulativ) vorliegen müssen.

1. Die Bewerber müssen eindeutig bezeichnet werden. Dies kann durch Ankreuzen im Kreis vor dem Bewerber aber auch durch Unterstreichen oder Hervorheben des Bewerbers erfolgen. Auch ein Hinschreiben eines Bewerbers entspricht den Anforderungen. Wird ein Bewerber der sowohl auf der Landesliste als auch auf der Wahlkreisliste kandidiert auf den Stimmzettel geschrieben und kann nicht eindeutig abgeleitet werden ob der Wähler für den Bewerber eine Vorzugsstimme auf der Landesliste oder der Wahlkreisliste abgeben wollte, so wird im Zweifel die Vorzugsstimme auf der Landesliste und der Wahlkreisliste zu werten sein.
2. Der Wähler darf jeweils eine Vorzugsstimme auf der Landesliste und eine Vorzugsstimme auf der Wahlkreisliste vergeben. Auch die Vergabe einer Vorzugsstimme nur auf der Landesliste oder nur auf der Wahlkreisliste ist zulässig. Werden auf einer Liste z.B. der Landesliste mehrere Bewerber bezeichnet und auf der Wahlkreisliste nur ein Bewerber bezeichnet, so ist dies eine gültige Vorzugsstimme für den Bewerber der Wahlkreisliste. Auch wenn auf der anderen Liste z.B. der Wahlkreisliste keine Bewerber bezeichnet werden, und auf der Landesliste ein Bewerber bezeichnet wird, so ist dies eine gültige Vorzugsstimme für den Bewerber der Landesliste. Bewerber der Wahlkreisliste sind nur in ihrem Wahlkreis wählbar.

Somit wird hier zum Ausdruck gebracht, dass der Wähler eine Vorzugsstimme auf der Landesliste und/oder eine Vorzugsstimme auf der Wahlkreisliste vergeben kann, aber nicht muss. Die Gültigkeit einer Vorzugsstimme auf einer der beiden Listen (Landesliste oder Wahlkreisliste) wird davon nicht berührt, ob auf der jeweils anderen Liste kein Bewerber oder mehrere Bewerber genannt wurden und somit keine Vorzugsstimme vorliegt, oder auch eine Vorzugsstimme vergeben wurde.

Die Bestimmung ist aber auch im Kontext mit der Ziffer 3 zu sehen, wonach eine Vorzugsstimmen (auf der Landes- und Wahlkreisliste) nur gültig für Bewerber einer Parteiliste vergeben kann. Werden mehrere Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet, so sind diese Stimmen ungültig, unabhängig davon, ob der Wähler auf verschiedenen Parteilisten jeweils mehrere Bewerber bezeichnet hat und somit auf beiden Parteilisten keine Vorzugsstimmen vorliegen, der Wähler auf einer Parteiliste

mehrere Bewerber, auf der anderen Parteiliste nur jeweils einen Bewerber (d.h. gültige Vorzugsstimmen) vergeben hat, oder der Bewerber auf beiden Parteilisten jeweils gültige Vorzugsstimmen vergeben hat. Nur für den Fall, dass mehrere Bewerber auf verschiedenen Parteilisten – egal ob auf Landeslisten oder Wahlkreislisten – bezeichnet wurden und für einen Bewerber eine Vorzugsstimme vorliegt, trifft Ziffer 3 eine Ausnahmeregelung. Wenn der Wähler nämlich zusätzlich für den Bewerber für den er eine Vorzugsstimmen vergeben hat auch dessen Partei angekreuzt, so gilt die Stimme für die angekreuzte Partei und als Vorzugsstimme für diesen Bewerber.

3. Die vom Wähler bezeichneten Bewerber müssen demnach, um eine gültige Vorzugsstimme zu erzielen, grundsätzlich auf der selben Parteiliste aufscheinen. Das heißt, dass grundsätzlich die Vergabe von mehrerer Vorzugsstimmen für Kandidaten verschiedener Parteilisten nicht möglich ist. Wird jedoch je ein Bewerber (Vorzugsstimme) der Wahlkreisliste und/oder der Landesliste unterschiedlicher Parteilisten bezeichnet, und wird zusätzlich eine Partei der angekreuzten Bewerber bezeichnet, so kann aus der zusätzlichen Parteibezeichnung schlüssig der Wählerwille dokumentiert werden. In diesem Fall gilt ausnahmsweise die Vorzugsstimme für jene(n) Kandidaten, deren(dessen) Partei zusätzlich bezeichnet wurde. Diese Ausnahmeregelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn für sich betrachtet eine gültige Vorzugsstimme vorläge. Werden mehrere Bewerber unterschiedlicher Parteilisten bezeichnet, so ist die Stimme ungültig, selbst dann, wenn zusätzlich eine Partei dieser Bewerber angekreuzt wird.

Im Abs.2 werden die drei Voraussetzungen für eine gültige Parteistimme festgelegt, die alternativ vorliegen müssen, also jede für sich alleine betrachtet eine gültige Stimmabgabe bewirkt.

1. Eine gültige Parteistimme liegt zunächst vor, wenn eine gültige Vorzugsstimme für Bewerber der selben Parteiliste abgegeben wird. Dies kann eine gültige Vorzugsstimme für den Kandidaten der Landesliste oder eine gültige Vorzugsstimme für den Kandidaten der Wahlkreisliste oder für beide Kandidaten sein. Damit ist auch klar, dass dann, wenn eine gültige Vorzugsstimme vorliegt, diese auch für die Partei dieser Bewerber gilt.
2. Werden vom Wähler keine gültigen Vorzugsstimmen vergeben, sind aber mehrere Bewerber auf der Landesliste oder der Wahlkreisliste oder auf beiden Listen jeweils einer Parteiliste bezeichnet, so gilt dies als Stimme für die Partei, deren Bewerber bezeichnet wurden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn nicht zusätzlich eine andere Partei bezeichnet wurde. Werden z.B. jeweils mehrere Bewerber auf der Landes- und Wahlkreisliste einer Parteiliste bezeichnet, sodass keine gültige Vorzugsstimme vorliegt, und zusätzlich eine Partei bezeichnet, so ist der Wählerwille nicht mehr eindeutig feststellbar und die Stimme ungültig.
3. Letztlich wird der typische Fall einer Parteistimme dargelegt, die dann vorliegt, wenn die Partei im hierfür vorgesehenen Kreis oder sonst wo auf dem Stimmzettel eindeutig bezeichnet wird.

Im Abs.3 wird der Grundsatz „Name vor Partei“ normiert. Er gilt, wenn eine gültige Vorzugsstimme für Kandidaten einer Parteiliste abgegeben wurde und zusätzlich eine andere oder mehrere andere Parteien bezeichnet wurden. In diesem Fall geht die

Vorzugsstimme der Parteistimme vor. Die Stimme ist demnach auch jener Partei zuzurechnen, auf deren Parteiliste der/die Bewerber kandidiert haben.

Zu Z.25 bis 27

In diesen Bestimmungen wird eine sprachliche Klarstellung bzw. Anpassung vorgenommen.

Zu Z.28 bis 31

Hier wird ebenfalls eine sprachliche Anpassung vorgenommen und dem Umstand Rechnung getragen, dass nunmehr auch auf der Landesliste Vorzugsstimmen vergeben werden können. Die Kreiswahlbehörde hat daher zusätzlich neben dem Wahlpunkteermittlungsverfahren für die Bewerber der Wahlkreisliste die Vorzugsstimmen für die Bewerber der Landeslisten zu ermitteln und diese der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Zu Z.32

Der Landeswahlvorschlag soll künftig so wie der Kreiswahlvorschlag spätestens am 30.Tag vor dem Wahltag eingebracht werden.

Zu Z.33

Die Landeswahlbehörde hat das Einlangen des Landeswahlvorschlages mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. Der Landeswahlvorschlag darf entsprechend der maximalen Ausgestaltung der Bewerber auf dem Stimmzettel höchstens 35 Bewerber beinhalten.

Zu Z.34

In einem weiteren Ermittlungsverfahren werden die Restmandate den Parteien zugewiesen. Neu ist hier, dass die verbleibenden Mandate vorrangig jenen Bewerbern zuzuweisen sind, die mindestens vier Prozent der insgesamt landesweit für alle Parteien abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Erfüllen mehrere Bewerber diese Voraussetzung, so bestimmt sich ihre Reihe nach der absoluten Zahl der erreichten Vorzugsstimmen. Die Vergabe der Mandate erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Restmandate. Sollte sich der theoretische Fall ergeben, dass mehrere Bewerber die Vier-Prozent-Hürde erreichen, aber nicht genügend Restmandate vorhanden sind, so bestimmt sich der Anspruch auf das Mandat nach der absoluten Zahl der erreichten Vorzugsstimmen. Jedenfalls geht der Anspruch auf ein Mandat auf der Landesliste nicht einem zugewiesenen Mandat auf der Wahlkreisliste vor.

Zu Z.35

Erreicht ein Bewerber nicht mindestens vier Prozent der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, so wird seine Reihung auf dem Landeswahlvorschlag nicht verändert. Die Reihenfolge des eingereichten Landeswahlvorschlages ist für die Vergabe der Restmandate von Bedeutung, die nach Abzug jener Mandate verbleiben, auf die Bewerber einen Anspruch haben.

Zu Z.36

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Landesliste nunmehr mit 35 Bewerbern begrenzt wurde. So konnte bisher der zustellbevollmächtigte Vertreter einer Partei bei Freiwerden eines Mandats auf dem Landeswahlvorschlag auch einen

Bewerber namhaft machen, der nicht als Nächster der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages aufschienen. Auf dem Landeswahlvorschlag waren jedoch überwiegend auch Bewerber, die bereits auf dem Kreiswahlvorschlag kandidiert haben, enthalten. Um diese Situation im Ergebnis aufrecht zu erhalten, soll der zustellbevollmächtigte Vertreter einer Partei im Fall der Nachbesetzung eines frei gewordenen Mandates auf dem Landeswahlvorschlag Bewerber auf der Landesliste und Bewerber der Wahlkreislisten namhaft machen können.

Zu Z.37

Ist ein Kreiswahlvorschlag durch Streichung oder Verzicht aller Bewerber erschöpft, so soll der zustellbevollmächtigte Vertreter der Partei die Möglichkeit haben, nicht gewählte Bewerber der Landesliste und Wahlkreislisten (Parteilisten) namhaft machen können.

Zu Z.38 und 39

Die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten sind von den Gemeinden, sofern nicht eine Sonderregelung wie z.B. für die Herstellung der Stimmzettel und Stimmzettelschablonen vorliegt, von den Gemeinden zu tragen. Bisher war ein sehr kompliziertes und administrativ sehr aufwendiges Verrechnungssystem vorgesehen. Dies soll nunmehr durch einen pauschalen Kostenersatz, der im Wesentlichen dem bisherigen Aufkommen entspricht, ersetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten beiliegende Gesetzesentwurf betreffend
Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Ausschuss am 17.Mai 2001 möglich ist.